

Friedhofssatzung

Der Ortsgemeinde Nauort
vom 01.08.2023

Der Ortsgemeinderat von Nauort hat am 13.06.2023 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Vorbemerkung	2
I. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Friedhofszweck	3
§ 3 Schließung und Aufhebung	3
§ 4 Verantwortlichkeit	4
§ 5 Gesamtplan und Belegungspläne, Listenführung	4
II. Ordnungsvorschriften	5
§ 6 Öffnungszeiten	5
§ 7 Verhalten auf dem Friedhof	5
§ 8 Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen	6
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften	7
§ 9 Anzeigepflicht, Bestattungszeit	7
§ 10 Säрге, Urnen	8
§ 11 Grabherstellung	8
§ 12 Ruhezeit	9
§ 13 Umbettungen	9
IV. Grabstätten	10
§ 14 Allgemeines, Arten der Grabstätten	10
§ 15 Reihengrabstätten	10
§ 16 Wahlgrabstätten	11
§ 17 Gemischte Grabstätten	12
§ 18 Urnengrabstätten und spezielle Wahlgräber	13
§ 19 Ehrengabstätten	14
V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale	14
§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	14
§ 21 Gestaltung von Grabmalen	14
§ 22 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen	15
§ 23 Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit	16

§ 24 Standsicherheit der Grabmale	16
§ 25 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale und Einfassungen	16
§ 26 Abräumen von Grabstätten/Entfernung von Grabmalen	17
VI. Herrichten und Pflege von Grabstätten	18
§ 27 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten	18
§ 28 Vernachlässigte Grabstätten	19
VII. Friedhofshalle auf dem Waldfriedhof	19
§ 29 Benutzen der Friedhofshalle	19
VIII. Schlussvorschriften	20
§ 30 Alte Rechte	20
§ 31 Haftung	20
§ 32 Ordnungswidrigkeiten	20
§ 33 Gebühren	21
§ 34 Ausnahmeregelung	21
§ 35 Inkrafttreten	21

A. Vorbemerkung

- (1) Friedhofsverwaltung im Sinne dieser Satzung ist die Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach. Diese führt die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinde Nauort gemäß § 68 Gemeindeordnung (GemO) in deren Namen und Auftrag.
- (2) Die in der Ortsgemeinde Nauort gelegenen Friedhöfe werden von der Ortsgemeinde Nauort verantwortlich/federführend auch für die Ortsgemeinde Caan betrieben.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Ortsgemeinde Nauort gelegenen Friedhöfe.

- (1) Friedhof Gartenstraße 1 (Flur 5, Flurstück 539/1)
- (2) Friedhof „Im Staudchen“ (Flur 29, Flurstück 2884/6)

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten (öffentliche Einrichtungen) der Ortsgemeinde Nauort.
- (2) Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei Ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde Nauort oder Caan waren,
 - b) ohne Einwohner zu sein, in der Ortsgemeinde Nauort oder Caan verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, wenn sie keinen festen Wohnsitz hatten, ihr Wohnsitz unbekannt war oder ihre Überführung an den Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu bestatten sind.
 - c) Tot- oder Fehlgeburten; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist
 - d) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte hat oder
 - e) vor ihrer Wohnsitznahme in einem Alten- und Pflegeheim, Einwohner der Ortsgemeinde Nauort oder Caan waren.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe können ganz oder teilweise für weitere Erdbestattungen oder Beisetzungen von Aschen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vergleiche § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs-/ Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch

nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten, soweit möglich, einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde Nauort auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 4

Verantwortlichkeit

Verantwortliche Personen im Sinne dieser Satzung sind:

1. der Antragsteller,
 2. der Nutzungsberechtigte,
 3. der Erbe gemäß § 1968 BGB,
 4. der Ehegatte gemäß § 1360 BGB.
5. Der Unterhaltsverpflichtete gemäß § 1360 BGB. Die Verantwortlichkeit beinhaltet die Übernahme der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung.

§ 5

Gesamtplan und Belegungspläne, Listenführung

- (1) Die Friedhofsverwaltung erstellt zur Ordnung der Friedhöfe Gesamtpläne und Belegungspläne.
- (2) Die Gesamtpläne enthalten die Friedhofsgrenzen, die Friedhofswege und die Bezeichnung der Flurstücke der Friedhöfe.
- (3) Es wird folgendes Kataster geführt:
 - a) Aufteilung des jeweiligen Friedhofes in Felder (Feld-Nr.) mit entsprechender Bezeichnung,
 - b) Grabreihen-Nr. und Grab-Nr. für jedes Grabfeld,
 - c) Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Personen mit der lfd. Nr. des Feldes, der Reihe und des Grabes.
- (4) Das Grabregisterverzeichnis kann auch als Belegungsplan geführt werden, in dem die erforderlichen Angaben eingetragen werden.
- (5) Die Zeichnungsunterlagen (Gesamtpläne und Belegungspläne) sind von der Friedhofsverwaltung aufzubewahren und zu ergänzen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind für den Besuch von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde,
 - b) zu spielen, zu lärmern, und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind,
 - c) das Rauchen ist grundsätzlich auf dem Friedhof verboten,
 - d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle sowie Fahrzeuge, die zur Grabpflege erforderlich sind), soweit nicht eine besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung vorliegt, mit Ausnahme der Polizei, des Krankentransportwesens, Einheiten des Katastrophenschutzes sowie anderen Fahrzeugen in Notfällen,
 - e) das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
 - f) das unbefugte Betreten der Rasenflächen und fremder Gräber,
 - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - h) das Verunreinigen und Beschädigen von Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten,
 - j) Druck- und Werbeschriften zu verteilen, außer Totenzettel,
 - k) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen oder gewerbliche Dienste anzubieten,
 - l) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und sind spätestens sieben Tage vorher anzumelden.

§ 8

Ausführen gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung (jeweils für 1 Jahr) durch die Friedhofsverwaltung (Genehmigungskarte), die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Bestätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese
 - a) schwerwiegend gegen die Satzung verstoßen oder
 - b) wiederholt Arbeiten auf den Friedhöfen unsachgemäß ausgeführt haben.
- (4) Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Gewerbetreibenden wird diesem zugerechnet.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten zu beenden. An Samstagen und Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen sind Arbeiten nach 17.00 Uhr nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. In den nach § 6 Abs. 3 gesperrten Friedhöfen oder Friedhofsteilen sind gewerbliche Arbeiten für die Dauer der Sperrung untersagt.
- (7) Zur Arbeitsausführung ist den Gewerbetreibenden gestattet, die befestigten Wege der Friedhöfe mit Arbeitsfahrzeugen zu befahren. Beschädigungen an Wegen, Wegekanten, Grabstätten und Anpflanzungen sind umgehend der Friedhofsverwaltung zu melden und fachgerecht auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend auf Friedhofswegen, unbelegten oder noch nicht vollständig belegten Grabblocks gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Die Reinigung von Werkzeugen und Geräten an oder in den Wasserschöpfstellen ist nicht gestattet.

- (9) Für die ordnungsgemäße Ausführung von Arbeiten auf den Friedhöfen, die gem. § 21 zu beantragen sind und der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung bedürfen, ist der Betriebsinhaber verantwortlich.
- (10) Die Gewerbetreibenden dürfen in den vorhandenen Abfallbehältern nur pflanzlichen Abraum lagern.
- (11) Gärtnereien, die eine Dauerpflege von Grabstätten übernommen haben, sind verpflichtet, der Friedhofsverwaltung folgendes anzuzeigen:
- a) Namen und Wohnsitz des Auftraggebers,
 - b) Namen der oder des Verstorbenen,
 - c) zeitliche Dauer der Grabpflege.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Soll eine Leiche oder die Asche eines Verstorbenen auf einem Friedhof bestattet bzw. beigesetzt werden, ist unverzüglich ein Antrag auf Bestattung/ Beisetzung zu stellen, in dem die verantwortliche Person nach § 4 benannt wird. Dem Antrag ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde beizufügen und, soweit zutreffend, die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen. Anzeigepflicht nach sonstigen Vorschriften bleiben davon unberührt.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschebeisetzung erfolgen, so ist eine Bestattung bzw. Beisetzung im Benehmen mit den Angehörigen, dem Bestattungsunternehmen und der zuständigen Religionsgemeinschaft festzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung im Benehmen mit den Angehörigen, dem Bestattungsunternehmen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (5) Bestattungen bzw. Beisetzungen finden in der Regel von montags bis samstags statt. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erfolgt grundsätzlich keine Bestattung bzw. Beisetzung. Bestattungen bzw. Beisetzungen an diesen Tagen werden nur in Ausnahmefällen zugelassen.

Die Entscheidung, ob eine Bestattung oder Beisetzung am Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag erfolgt, obliegt der Friedhofsverwaltung.

- (6) Werden Leichen nicht innerhalb der jeweils geltenden Bestimmungen (§ 15 Abs. 1 S. 2 des Bestattungsgesetzes –BestG-) bestattet, so wird die Bestattung von Amts wegen in einer Reihengrabstätte vorgenommen.
- (7) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Verantwortlichen gem. § 4 in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 10 **Särge, Urnen**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (3) Urnen bzw. Überurnen dürfen nur aus leicht verrottbaren Materialien bestehen. Überurnen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Höhe:	maximal 30 cm
Durchmesser:	maximal 25 cm.

§ 11 **Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden von einem vom Verantwortlichen zu beauftragenden Bestattungsunternehmen oder einer Fachfirma ausgehoben und wieder verfüllt. Die ausführende Firma hat den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten.
- (2) Der Aushub eines Grabes ist nur gestattet, wenn die polizeiliche Bestattungsgenehmigung vorliegt und die Friedhofsverwaltung vorher Tag und Uhrzeit der Bestattung/Beisetzung und die Grabstätten Art festgelegt hat.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein. Bei Doppelgräbern muss zwischen den Särgen eine Erdwand von 0,30 m bestehen bleiben.
- (5) Die Maße der einzelnen Gräber richtet sich nach der Bodenbeschaffenheit und den behördlichen Auflagen. Sie können in einem Belegungsplan festgelegt werden.

- (6) Der Verantwortliche hat Grabzubehör vor einer weiteren Bestattung auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Verantwortlichen der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 12

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum 6. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 13

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte. Urnenreihengrabstätte bzw. Einzelgrabstätte sind innerhalb der Friedhöfe der Ortsgemeinde Nauort nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandener Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
Beim Ausheben von Gräbern sind vorgefundene Leichen-Aschenreste an geeignete Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde zu übergeben bzw. in der Grabstelle tiefer zu legen.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag: antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs.1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Umbettungen werden von der Ortsgemeinde Nauort durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Ortsgemeinde Nauort ist bei öffentlichem Interesse berechtigt, ohne Zustimmung der Angehörigen Umbettungen vorzunehmen.
Die Friedhofsverwaltung verständigt- vier Wochen vorher- die verantwortlichen Personen gemäß Absatz 4.
- (6) Umbettungen sind auf Kosten des Antragstellers/Veranlassers durchzuführen, der sich dabei eines gewerblichen Unternehmens zu bedienen hat. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (9) Das Ausgraben von Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 14

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten),
 - b) Wahlgrabstätten (Doppelgrabstätten),
 - c) Gemischte Grabstätten,
 - d) Urnenreihengrabstätten (Einzelgrabstätten),
 - e) Urnenwahlgrabstätten (Doppelgrabstätten) ,
 - f) Urnenrasengrabstätten (Einzelgrabstätten),
 - g) Urnenrasendoppelgräber (Doppelgrabstätten),
 - h) anonyme Urnengrabstätten (Einzelgrabstätten),
 - i) Kindergrabstätten,
 - j) Ehrengabstätten.

Die Grabstätten bleiben Eigentum der Ortsgemeinde Nauort. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmter Grabstätte oder auf Änderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.
- (3) Gräfte und Gebäude sind nicht zulässig.
- (4) Die Maße der Grabstätten und Wege werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

§ 15

Reihengrabstätten

- (1) Reihengräber sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (z.Zt. 25 Jahre) des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Ruhezeit (z.Zt. 25 Jahre) kann nicht verlängert werden. Die Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist ausgeschlossen.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (Kindergräber)
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr.

- (3) In einer Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. In besonderen Fällen können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei gleichzeitigem Tod in einer Reihengrabstätte beigesetzt werden:
 - a) Ein Elternteil mit einem noch nicht über drei Jahre alten Kind,
 - b) Geschwister bis zu drei Jahren.
- (4) Die Grabstätten haben folgende Maße:
 - a) Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr:
Länge: 1,40 m, Breite: 0,70 m (Außenkante Grabeinfassung)
 - b) Einzelgrabstätten für Verstorbene ab dem 7. Lebensjahr:
Länge: 2,00 m, Breite: 0,90 m (Außenkante Grabeinfassung)
- (5) Bei der vorzeitigen Rückgabe (vor Ablauf der Ruhezeit) einer Reihengrabstätte wird für die Grabstätte die gezahlte Gebühr nicht zurückerstattet.
- (6) Es wird eine Bescheinigung ausgeteilt
 - a) über den Bestatteten,
 - b) über die Lage der Grabstätte
 - c) über die Dauer der Ruhezeit.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden als zweistellige Grabstätten für Erdbestattungen von Eheleuten / Lebenspartnern sowie Verwandten 1. Oder 2. Grades vergeben. Auf Antrag und nach Zahlung der festgesetzten Gebühr (aufgrund der Friedhofsgebührensatzung) wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren vergeben.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die gesetzliche Ruhezeit von 15 Jahren innerhalb der Nutzungszeit noch vorhanden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur einmal für die gesamte Grabstätte verliehen werden (z.Zt. 40 Jahre) und kann nur durch die zweite Bestattung verlängert werden. Ein Wiedererwerb an einer Wahlgrabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (5) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann auch bei gleichzeitigem Tod von Eheleuten/Lebensgefährten ohne Berücksichtigung der Altersgrenze verliehen werden. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Bestattung von Verwandten des 1. Und 2. Grades.
- (6) Bei Verleihung des Nutzungsrechtes muss der Nutzungsberechtigte gleichzeitig einen Nachfolger für den Fall seines Ablebens bestimmt und der Friedhofsverwaltung mitteilen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht nur mit Zustimmung in nachstehender Reihenfolge über:

- (a) auf den überlebenden Ehegatten, Lebenspartner,
- (b) auf die Kinder,
- (c) auf die Eltern,
- (d) auf die sonstigen Sorgeberechtigten,
- (e) auf die Geschwister,
- (f) auf die Großeltern,
- (g) auf die Enkelkinder.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

Das Nutzungsrecht geht auf die nächste nach Satz 2 und 3 berechnete Person über, wenn die vorrangig berechnete Person auf ihr Nutzungsrecht verzichtet.

- (7) Wird das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 genannten Personen übertragen, so hat der Rechtsnachfolger das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) In jede Einzelerdgrabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. In besonderen Fällen können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei gleichzeitigem Tod in eine Grabstelle beigesetzt werden:
 - a) ein Elternteil mit einem noch nicht über drei Jahre alten Kind,
 - b) Geschwister bis zu drei Jahren.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der Ruhezeiten verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Bei vorzeitiger Rückgabe einer Wahlgrabstätte wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr nicht zurückerstattet.
- (11) Durch den Erwerb einer Wahlgrabstätte ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (12) Wahlgrabstätten (Erdbestattung) haben folgende Maße:
Länge: 2,00 m, Breite: 2,00 m (Außenkante Grabeinfassung)

§ 17

Gemischte Grabstätten

- (1) Gemischte Grabstätten sind bereits durch Erdbestattung belegte Einzel- und Wahlgräber, in denen zusätzlich die Beisetzung von Aschen gestattet ist.
- (2) In eine belegte Reihengrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Aschen beigesetzt werden
 - a) wenn es sich bei den beizulegenden Aschen um den Ehepartner/Lebensgefährten oder einen Verwandten 1. oder 2. Grades handelt, und

- b) für die Asche die gesetzliche Mindestruhezeit von 15 Jahren (nach BestG DVO § 3) vor Ablauf der Ruhezeit (40 Jahre) und der Ruhezeit (z.Z. 25 Jahre) gewährleistet ist.
- (3) In eine belegte Wahlgrabstätte können je belegte Stelle zusätzlich bis zu zwei Aschen beigesetzt werden,
- c) wenn es sich bei den beizulegenden Aschen um den Ehepartner/Lebensgefährten oder einen Verwandten 1. oder 2. Grades handelt, und
 - d) für die Asche die gesetzliche Mindestruhezeit von 15 Jahren (Nach BestG DVO § 3) vor Ablauf der Nutzungszeit (40 Jahre) und der Ruhezeit (z.Zt. 25 Jahre) gewährleistet ist.
- (4) Durch die Beisetzung einer Asche in eine Wahlgrabstätte kann die Ruhezeit nicht verlängert werden.

§ 18

Urnengrabstätten und spezielle Wahlgräber

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
- a) in Urnenreihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
 - b) in Urnenwahlgrabstätten (Doppelgrab)
 - c) in belegte Reihengrabstätten bis zu zwei Aschen je belegte Grabstelle (~~nach § 15 Abs. 4~~)
 - d) in Wahlgrabstellen bis zu zwei Aschen je belegte Grabstelle (~~nach § 16 Abs. 9~~).
 - e) Urnenrasengrabstätten (Einzelgrabstätten)
 - f) anonyme Urnengrabstätten (Einzelgrabstätten)
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (z.Zt. 25 Jahre) zu Beisetzung abgegeben werden. In ein Urnenreihengrab kann nur eine Asche bestattet werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind zweistellige Aschenstätten, an denen auf Antrag und nach Zahlung der festgesetzten Gebühr (gemäß Friedhofsgebührenordnung) ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (5) Urnengrabstätten haben folgende Maße:
Länge 0,95 m und Breite 0,62 m.
- (6) Urnenrasengrabstätten haben folgende Maße:
Länge 0,40 m und Breite 0,60 m.
- (7) Anonyme Urnengrabstätten erhalten keine Einfassung und Abdeckung.
- (8) Die Verlegung der Grababdeckplatten für die Urnenrasengrabstätten hat bodengleich zu erfolgen.

§ 19
Ehregrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehregrabstätten obliegt ausschließlich den Ortsgemeinden Nauort/Caan.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 20
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat zu dulden, dass die Bäume die Grabstätten überragen.

§ 21
Gestaltung von Grabmalen

- (1) Alle Grabstätten für die Erdbestattung sind mit einem Grabmal und einer Einfassung zu versehen. Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden. Sie müssen der Würde des Friedhofs entsprechen.

Vorläufige Grabeinfassungen aus Holz/ Brettern, die lediglich dem Halt der überhöhlen Pflanzenerden dienen, sind keine Einfassungen in diesem Sinne und müssen innerhalb der Frist nach § 25 Abs. 7 durch dauerhafte Einfassungen ersetzt werden. § 19 Abs. 1 und 2 ist zu beachten.

Als Werkstoffe sind zulässig:

- a) Gesteine,
- b) Holz,
- c) Eisen und Bronze,
- d) Keramik

Heimische Gesteine verdienen den Vorzug.

- (2) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätte von besonderer Bedeutung; sie muss daher auf der Fläche gut verteilt, aus einfach, klaren Schriftzeichen zusammengesetzt und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen. Firmenbezeichnungen dürfen nicht angebracht werden.

- (3) Grabmale dürfen nicht errichtet werden:
- a) aus nachgemachtem Mauerwerk und Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein,
 - d) mit Glas, Blech, Emaille, Porzellan und Kunststoffen in jeder Form.
- (4) Stehende Grabmale dürfen nicht höher sein als
- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 0,80 m
 - b) für Verstorbene ab dem vollendetem 6. Lebensjahr 1,00 m
- (5) Grababdeckungen dürfen höchstens $\frac{3}{4}$ der Grabfläche bedecken.
- (6) Grabmale, die den vorstehenden Gestaltungsvorschriften nicht entsprechen, können auf Kosten des Pflichtigen entfernt werden.
- (7) Urnengräber sind mit einer steinernen Stele zu versehen. Der Bereich über der Urne ist mit einer erdgleich zu verlegenden steinernen Grabplatte mit Inschrift abzudecken.

Für die Grabmale gelten folgende Abmessungen:

- a) Stelen: 0,20 m breit, 0,20 m tief, bis zu 1,00 m hoch
 - b) Grabplatten: 0,50 m breit, 0,50 m lang
 - c) Einfassung: 0,06 m breit
- (8) Urnenrasengräber erhalten eine bodenbündig eingelassene Tafel aus Naturstein in der Größe 0,40 m x 0,40 m, auf der die Angaben und Daten der/des Verstorbenen anzubringen sind.
- (9) Auf Urnenrasengräber ist Grabschmuck nicht zugelassen. Im Falle der Zuwiderhandlung wird die Gemeinde den Grabschmuck entschädigungslos entfernen.

§ 22

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen sowie Abdeckungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen: Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen sechs Monaten nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.
- (5) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

§ 23

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 24

Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale und Grabeinfassungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 25

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale und Einfassungen

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich / zweimal / im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst.

Verantwortlich, sowohl gegenüber der Ortsgemeinde Nauort als auch gegenüber Dritten sind die in § 4 genannten Personen.

- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, der Einfassungen oder einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, trägt der Verantwortliche die Kosten für die Maßnahme der Friedhofsverwaltung zu Behebung der Gefahr. Die Friedhofsverwaltung kann in diesem Fall das Grabmal bzw. Grabeinfassung oder Teile davon oder sonstige bauliche Anlagen entfernen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, wegen der Standsicherheit entfernte Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt oder angebracht wird.
- (4) Im Verhältnis zur Ortsgemeinde Nauort sind die Verantwortlichen für jeden Schaden haftbar, der durch die Verletzung der Verpflichtung aus Abs. 1 Satz 1 entsteht, insbesondere für Schäden, die durch Umfallen von Grabmalen oder Einfassungen oder durch Abstürzen von Teilen davon entstehen.

§ 26

Abräumen von Grabstätten/Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit bzw. vor Anordnung der Abräumung dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung oder Ortsgemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit ordnet die Gemeinde die Abräumung eines Gräberfeldes oder eines Teils an.
Um das Friedhofsbild zu erhalten, ist die Grabpflege bis dahin verpflichtend.
Nach der Anordnung zu Abräumung sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf die Anordnung wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Anordnung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verantwortliche das Grabmal nicht binnen 3 Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung oder deren Veranlassung entfernt werden, hat der jeweilige Verantwortliche die Kosten zu tragen.
- (3) Aus zwingendem öffentlichem Interesse (z.B. bei Neubelegung wegen Platzmangel) kann die Abräumung eines Gräberfeldes auch dann erfolgen, wenn vereinzelt die Ruhe oder Nutzungsfristen von Gräbern noch nicht abgelaufen sind. Diese Grabstellen sind bis zum Ablauf der Ruhenfristen zu erhalten bzw. dürfen erst dann wieder belegt werden. Die §§ 13 und 24 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

- (4) Die ab dem 01.08.2023 (Inkrafttreten der Neuregelung) neu angelegten Grabmale werden nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung abgebaut und entsorgt. Die Gebühr für diese Leistung wird mit der Belegung der Grabstätte erhoben.

Die vorab entrichtete Gebühr wird erstattet, wenn sich der jeweilige Verantwortliche nach Ablauf der Ruhefrist/des Nutzungsrechts entschließen sollte, selbst den Abbau und die Entsorgung des Grabmals vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Erstattung erfolgt nach dem die Grabanlage vollständig und ordnungsgemäß abgebaut und vom Friedhofsgelände entfernt worden ist.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 27

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Die Pflanzen dürfen die Höhe der Grabmäler nicht übersteigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Die Friedhofsverwaltung kann den Schritt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Pflanzen anordnen. Nach erfolgter Abmahnung können diese Arbeiten auf Kosten der Verantwortlichen ausgeführt werden.
- (4) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservenbüchsen, Einmachgläser, Trinkgefäße usw.) zur Aufnahme von Grabschmuck ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, derartige Gegenstände ohne vorherige Aufforderung entschädigungslos beseitigen zu lassen.
- (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten sind die Verantwortlichen, bei Doppelgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (6) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner oder eine Person ihres Vertrauens beauftragen.
- (7) Alle Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (8) Die Flächen vor, zwischen und hinter den Gräbern dürfen nicht mit festen Stoffen (z.B. Platten, Teer, Beton) abgedeckt werden. Zulässig ist nur das von der Ortsgemeinde Nauort bereitgestellte Material.

- (9) Die Flächen vor, zwischen und hinter den Gräbern (Gehwege) sind von den Verantwortlichen von Unkraut und sonstigem Unrat freizuhalten.
- (10) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Ortsgemeinde Nauort.
- (11) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel ist nicht gestattet.

§ 28

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Anordnung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingesät werden.

VII. Friedhofshalle auf dem Waldfriedhof

§ 29

Benutzen der Friedhofshalle

- (1) Die Friedhofshalle dient der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur Bestattung bzw. Besetzung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich.
- (2) Die Särge sind spätestens zwei Stunden vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Friedhofshalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

VIII. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen alle bisherigen Rechte, sofern diese Satzung nicht anderes aussagt.
- (2) Soweit Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten nach den Bestimmungen der bisherigen Friedhofssatzungen der Ortsgemeinde Nauort bereits begründet sind, gelten die Regelungen dieser Satzungen bis zum Ablauf der in der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes festgelegten Nutzungszeiten fort. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die in der Urkunde festgelegte Frist hinaus ist ausgeschlossen, es sei denn, die gesetzliche Ruhefrist der letzten Bestattung ist noch nicht abgelaufen.
- (3) Der alte Friedhof wird nach Ablauf der bestehenden Nutzungsrechte geschlossen. Neue Bestattungen und Nutzungsrechte für den alten Friedhof werden nicht mehr genehmigt.
- (4) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31 Haftung

Die Ortsgemeinde Nauort haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 6 betritt,
 2. gegen die Bestimmungen des § 7 verstößt,
 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 8 Abs. 1),
 4. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
 5. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhalten,
 6. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 2),
 7. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
 8. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 25),
 9. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 Abs. 11),
 10. Grabstätten nicht oder entgegen §§ 26 herrichtet und bepflanzt,
 11. Grabstätten vernachlässigt (§ 27),
 12. die Leichenhalle entgegen § 28 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1975 (BGB. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

**§ 33
Gebühren**

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde Nauort unterhaltenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 34
Ausnahmeregelung**

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung des Ortsbürgermeisters im Benehmen mit den Beigeordneten.

**§ 35
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 17. Mai 2011 mit allen Änderungen und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Nauort, den 18/07/2023




Dietmar Quernes
- Ortsbürgermeister -